Statuten 2015

Gemeinnützige - - Gesellschaft

1. Die Persönlichkeit

Art. 1

Name, Sitz

Art. 2 Zweck

Art. 3 Mitgliedschaft

Unter dem Namen **Gemeinnützige Gesellschaft Linthgebiet** (Abkürzung GGL), gegründet 1848 als Gesellschaft im Bezirk See, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Die GGL verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Sie verwendet die ihr anvertrauten Mittel im Gebiet des Wahlkreises See-Gaster nach folgenden Kriterien:

- Überbrückungshilfe in schwierigen Lebenslagen
- Hilfe bei Notfällen und Katastrophen
- Beiträge an unterstützungswürdige Bedürftige, wie beispielsweise Betagte, Kranke, Invalide und Alleinerziehende oder in besonderer Weise benachteiligte Menschen
- Beiträge an sozialtätige Institutionen im Sinne von Starthilfe und Förderung zweckgebundener Projekte
- Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen, beruflichen Umschulungen, sofern diese zur Erzielung des Lebensunterhaltes notwendig sind
- Mithilfe bei geeigneten sozialen Werken und Aktionen

Die Mitglieder der GGL sind:

- die Ortsvertreter der Gemeinden im Gebiet des Wahlkreises See-Gaster
- weitere natürliche Personen und Institutionen

Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

2. Die Organisation

Art. 4

Organe

Die Organe der GGL sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Alle Arbeiten der GGL werden ehrenamtlich ausgeführt.

Art. 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stimmentscheid.

Art. 6

a.o Mitgliederversammlung

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Art. 7

Kompetenzen der Mitgliederversammlung In die Kompetenz der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Geschäftsleitung
- Aufnahme der Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitglieder
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der GL und der GPK für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Ausrichtung von Beiträgen von über Fr. 10'000.--
- Erlass von Reglementen
- Revision der Statuten

Die schriftliche resp. elektronische Zustimmung aller Mitglieder ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 8

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Rechnungsführer

Der Ortsvertreter, dessen Gesuch behandelt wird, ist für dieses Geschäft stimmberechtigt.

Art. 9

Konstituierung

Art. 10

Kompetenzen Geschäftsleitung

Vertretung nach aussen

Art. 11

Zirkulationsbeschlüsse

Art. 12

Kommissionen

Art. 13

Sitzung

Art. 14

Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsleitung wählt aus ihrer Mitte

- einen Vizepräsidenten
- einen Schriftführer
- einen Rechnungsführer

Die Kompetenzen der Geschäftsleitung sind:

- Ausrichtung von Beiträgen bis CHF 10'000.—
- Regelung der Unterschriftsberechtigung

Der Präsident bzw. Vizepräsident vertritt die GGL nach aussen.

Bei Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg muss die Mehrheit der in den Beschluss einbezogenen Personen zustimmen.

In dringenden Fällen trifft der Präsident mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die geeigneten Massnahmen und orientiert darüber bei nächster Gelegenheit die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung kann für besondere Aufgaben Kommissionen ernennen, welche ihr über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten haben

Die Geschäftsleitung wird unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch den Präsidenten schriftlich eingeladen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese können nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet ihren Prüfungsbericht an die Geschäftsleitung zu Handen der Mitgliederversammlung.

3. Die Finanzierung

Art. 15 Mittel

Die GGL führt jährlich eine Sammlung zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch.

Weitere Einnahmen bilden Vergabungen, Testate, Zuwendungen und Spenden natürlicher und juristischer Personen sowie von Gemeinden und Korporationen.

Es wird von den Mitgliedern kein Jahresbeitrag erhoben.

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

4. Schlussbestimmungen

Art. 16

Änderung der Statuten

Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit an einer Mitgliederversammlung.

Art. 17

Auflösung

Die Auflösung der GGL kann mit dem Mehr von drei Vierteln der an der MV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die gleiche Versammlung aufgrund eines Antrags der Geschäftsleitung über die Zuwendung des Geschäftsvermögens an gemeinnützige Institutionen im Gebiet des Wahlkreises See-Gaster, soweit das Gesellschaftsvermögen nicht zweckgebunden ist.

Art. 18 Gültigkeit

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 18.3.2015 in Kraft.

Sie ersetzen jene vom 3.5.2007.

Der Präsident Alfons Höfliger

Der Schriftführer Werner Rüegg